

„ greifen , und die wirkliche Regierung in  
 „ obbemeldten Landen anzutretten , desto  
 „ mindern Anstand genommen haben. „

„ Als wollen Wir Uns zu sämtlichen  
 „ Ständen und Landsassen , Civil = und Mi=  
 „ litair = Bedienten , Unterthanen und Inn=  
 „ wohnern , was Standes , Würde , oder  
 „ Wesens , sie in gedachten Landen immer  
 „ seyn mögen , gnädigst und gänzlich verse=  
 „ hen , daß sie Uns von nun an , für ihren  
 „ rechtmäßigen und einzigen Landesherrn , so  
 „ willig , als schuldigst erkennen , unverbrüch=  
 „ liche Treue und Gehorsam , auch , sobald  
 „ wir es von ihnen fordern werden , die  
 „ gewöhnliche Erbhuldigung leisten , sofort  
 „ sich in allen Stücken , wie es frommen  
 „ und christlichen Unterthanen gegen ihre von  
 „ Gott vorgesezte Landesherrschaft und D=  
 „ brigkeit gebühret , gegen Uns zu bezeugen ,  
 „ nicht ermangeln werden. „

U 5

Wir